



Die Satzung des

„Vereins der Freunde der Kindertagesstätte Igelkiste e. V.“

in der Fassung vom 11.06.2014

(*Neuester berichtigter Stand*)

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1: Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Kindertagesstätte Igelkiste“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Kindertagesstätte (*siehe Fußnote 1*) „Igelkiste“, Neheimer Str. 10, 13507 Berlin.
- 1.2: Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- 2.2: Die Zwecke bestehen in der Förderung von Aktivitäten der Kita, die nicht über den Haushaltsplan der Kita abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag der Kita als notwendig erachtet werden.
- Dazu zählen insbesondere:
- Beschaffung von Lern- und Anschauungsmaterial,
 - Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kita,
 - Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten,
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen,
 - Finanzierung von Honorarkräften.
- 2.3: Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4: Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.
- 2.5: Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6: Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7: Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1: Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2: Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3: Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss

- 3.4: Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beiträge zurück erstattet.
- 3.5: Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1: Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2: Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3: Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen,
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1: Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht
a) durch Beiträge,
b) durch Spenden.
- 5.2: Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5.3: Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.4: Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1: Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, dieser ist untergliedert in:
a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
b) den erweiterten Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1: Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

7.2: Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter.

7.3: Die MV wählt:
a) den Vorstand,
b) einen Kassenprüfer(in).

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der/die Kassenprüfer(in) dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

7.4: Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:
a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
b) Entgegennahme des Prüfungsberichts des Kassenprüfer,
c) Entlastung des Vorstandes,
d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
e) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins,
f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.5: Die MV ist vom Vorstand spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand ein zu reichen.

7.6: Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig.

7.7: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich per Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine solche Vollmacht ist dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

7.8: Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

7.9: Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel der/die Schriftführer(in). Sollte er/sie verhindert sein, wird zu Beginn der MV ein(e) Protokollführer(in) gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Kita bekannt zu machen.

§ 8 Der Vorstand

8.1: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Kassiererin / dem Kassierer,
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Die Posten der/des Vorsitzenden sowie des/der Stellvertreters/in sind mit jeweils einem/einer Mitarbeiterin der Kita „Igelkiste“ sowie mit einem Elternteil zu besetzen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist die/der Vorsitzende berechtigt, sein/ihre Stellvertreter(in), der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in). Jeder/jede unabhängig voneinander. Der/die Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

- 8.2: Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1: Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text bei zu fügen.
- 9.2: Eine Satzungsänderung bedarf eine 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§10 Vereinsauflösung

- 10.1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Neheimer Str. 10, 13507 Berlin, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Im Falle eines Überschreibens an den jeweiligen Träger dieser Kindertagesstätte ist darauf hinzuweisen, dass diese Überschreibung nur für die Kindertagesstätte Neheimer Str. 10 in 13507 Berlin gilt.

Berlin, den 11. Juni 2014